

Richtlinien der Kreisstadt Merzig zur Vergabe von städtischen Schul- und Sporthallen zu Trainingszwecken und für Veranstaltungen

Vom: 12. Dezember 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Vergabe städtischer Schulturn- und Sporthallen gelten für die Vergabe aller städtischen gedeckten Sportstätten.

§ 2 Zweck

- 1) Die Kreisstadt Merzig erkennt die sozialen und gesundheitsfördernden Leistungen, die die Vereine zum Wohl der Allgemeinheit erbringen an. Sie unterstützt diese ehrenamtliche Arbeit der Vereine u.a. durch die Nutzung von funktionsgerechten Schulturn- und Sporthallen im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.
- 2) Schulturn- und Sporthallen sowie sonstige gedeckte Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- 1) Die Sportstätten werden vorrangig eingetragenen Vereinen und Veranstaltern überlassen, die in Merzig ihren Sitz haben.
- 2) Nutzungsberechtigt sind die Schulen, Horte und freiwillige Ganztagschulen, Kindertagesstätten, sporttreibende und sonstige Vereine, Betriebs-sportgruppen, private und gewerbliche Nutzer.

- 3) Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist nach Möglichkeit zu beachten.

§ 4 Nutzungsarten

- 1) Die Schulturn- und Sporthallen stehen für sportliche oder sonstige Veranstaltungen nur zur Verfügung, wenn sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
- 2) In den Hallen sind neben sportlichen Nutzungen auch sonstige Veranstaltungen, nach vorheriger Genehmigung durch die Kreisstadt Merzig, zugelassen.

§ 5 Vergabe von Sport- und Schulturnhallen

- 1) Die Vergabe der Schulturn- und Sporthallen für den Trainingsbetrieb erfolgt durch das Amt für Soziales, Bildung und Sport der Kreisstadt Merzig.
- 2) Sondernutzungszeiten für Rundenkämpfe, Wettkämpfe, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen sowie der Trainingsbetrieb während der Schulferien werden ebenfalls vom Amt für Soziales, Bildung und Sport vergeben.
- 3) Die Vergabe von Schulturn- und Sporthallen zu Trainingszwecken außerhalb der schulischen Nutzung erfolgt vorrangig an Vereine und Veranstalter, die aufgrund der ausgeübten Sportarten hallengebunden sind. Eine Vergabe für Hallenfußballtraining kann für die Wintermonate von November bis März erfolgen.
- 4) Der Trainingsbetrieb findet ausschließlich an Werktagen bis längs-

tens 22 Uhr statt. An den Wochenenden sowie an Feiertagen erfolgt eine Vergabe in der Regel zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen, und Turnieren sowie zur Vorbereitung auf unmittelbar bevorstehende Meisterschaftsveranstaltungen, sofern die Übungseinheit nicht für Meisterschaftsveranstaltungen benötigt wird.

- 5) Trainingszeiten werden als Übungsstunden (60 Minuten) vergeben.

§ 6 Rangfolge der Trainingszeiten

- 1) Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Hallenübungszeiten muss die Vergabe von Übungs- und Trainingszeiten nach Prioritäten erfolgen. Folgende Rangfolge bei der Vergabe wird festgelegt:
 - a. Schulen, Horte und Freiwillige Ganztagschulen
 - b. Kindertagesstätten
 - c. Vereine (Mitglied im Stadtverband Sport)
 - d. sonstige Vereine
 - e. Betriebssportgruppen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. VHS)
 - f. Private Sportgruppen
 - g. Gewerbliche Anbieter
- 2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Gruppen sind für die Vergabe maßgebend
 - a) Vereine, die Kinder- und Jugendtraining betreiben
 - b) Vereine, die ihren Sitz in Merzig haben
 - c) Vereine, die eine Sportart ausüben, die ganzjährig hallengebunden ist

- d) Vereine, die nachweislich aktiven Spielbetrieb haben

§ 7 Belegung in den Ferien

- 1) Während der Schulferien sind die Schulturn- und Sporthallen grundsätzlich geschlossen.
- 2) Eine Ferienbelegung ist ausnahmsweise nur für Leistungssportgruppen oder zu Veranstaltungen in besonderen Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen in den Sporthallen Vorrang vor einer Ferienbelegung. Eine Ferienbelegung ist rechtzeitig vorab schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen.

§ 8 Zulassung

- 1) Für die Zulassung zur Benutzung der städtischen Sportstätten ist das Amt für Soziales, Bildung und Sport zuständig.
- 2) Anträge auf Zulassung einer Veranstaltung in Sportstätten sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
- 3) Anträge für eine Belegung während der Schulferien sind spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich zu stellen.

§ 9 Pflichten der Nutzer

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstige Beauftragte.

- 2) Der vom Nutzer benannte Verantwortliche erhält den Schlüssel/Transponder für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen. Sämtliche Schlüssel sind bei Beendigung der Nutzung zurückzugeben.
- 3) Die Nutzer haben für die Überlassung der Einrichtungen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig ergibt.
- 4) Die Nutzer sind verpflichtet, dem Amt für Soziales, Bildung und Sport der Kreisstadt Merzig die ordnungsgemäße Belegung der zugeteilten oder beantragten Hallenstunden jährlich durch Vorlage eines Stunden- bzw. Belegungsplanes nachzuweisen.
- 5) Nicht mehr benötigte Hallenzeiten sind unverzüglich zu melden.
- 6) Eine eigenmächtige Weitergabe der Hallenzeiten an Dritte durch den Verein ist untersagt.

§ 10 Aktualisierung der Belegungspläne

Die Belegungspläne werden jährlich zum 01. September neu erstellt. Hierbei werden die Prioritäten nach § 6 zu Grunde gelegt. Ein Anspruch auf die Zuteilung der im Vorjahr bereits genutzter Zeiten besteht nicht.

§ 11 Widerruf

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- 1) die Einrichtungen für schulische Zwecke und Veranstaltungen der Horte und freiwilligen Ganztagschulen benötigt werden
- 2) die Voraussetzungen für die Vergabe nicht mehr vorliegen
- 3) die Nutzer trotz wiederholter Anmahnung Pflichten nach § 9 nicht eingehalten werden.
- 4) Nutzungsentgelte für mind. zwei Quartale trotz Mahnung offen stehen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Merzig, den 13. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
Dr. Alfons Lauer